Landammann Dr. Carl Rusch, Erziehungsdirektor des Kantons Appenzell Innerhoden

Autor(en): **Bähler, E. L. / [s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **32/1946 (1946)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-44553

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Landammann Dr. Carl Rusch

Landammann Dr. Carl Rusch

Erziehungsdirektor des Kantons Appenzell Innerrhoden

Das Leben dieses Mannes erfüllte sich in jener seltenen Einfachheit und Wucht, die es nur für Menschen bereithält, welche sich bis zu ihrem letzen Atemzug in einer beispiellosen Treue an die Scholle, aus der sie gewachsen, verschenken. Einfach und geschlossen ist dieses Leben auch dann, wenn es sich in der Öffentlichkeit abspielen muß.

Am 17. August 1883 wurde *Carl Rusch* in Appenzell geboren als zweiter Sohn des Landammanns und Ständerats J. B. C. Rusch. Früh starb sein Vater. Der Knabe hatte das große Glück, in der Hut einer gütigen und klugen Mutter aufzuwachsen, die die reichen Gaben des Kindes bemerkte und sie pflegte. Carl Rusch bestand die Maturitätsprüfung in Schwyz, studierte die Rechte an den Universitäten Freiburg im Uechtland, Freiburg im Breisgau, München, Bern, Berlin und Wien. 1909 kehrte er als junger Doktor der Staatswissenschaften in seine appenzellische Heimat zurück, der er zutiefst verwachsen war und die ihn brauchte. Seine Dissertation behandelte das wichtige Thema der Grundverschuldung im Kanton Appenzell.

Viele Ämter wurden Carl Rusch früh schon aufgeladen. Es folgen Jahre journalistischer Tätigkeit an der Zeitung, die noch sein Vater begründet hatte, am «Appenzeller Volksfreund». Er wurde Kantonsrichter; die Landsgemeinde wählte ihn 1914 zum Landessäckelmeister, und seit 1923 kam er in das höchste Amt, das sein Stand zu vergeben hatte. Er wurde abwechselnd stillstehender und regierender Landammann von Innerrhoden. In dieser Zeit hatte er auch das Amt des Erziehungsdirektors zu versehen, und er hatte die Präsidien verschiedener Körperschaften und Institutionen zu übernehmen. Als Erziehungsdirektor leitete er die Landesschulkommission.

Erziehungsdirektor Rusch setzte mit der Arbeit des Ausbaus des appenzellischen Schulwesens an verschiedenen Punkten ein. Teilrevisionen und Neuordnungen geschahen unter seiner Führung. Die alte Schulverordnung stammt aus dem Jahr 1896 und bedurfte des Ausbaus. Seine Reformbestrebungen galten in erster Linie der Ausbildung des weiblichen Geschlechts, dem er eine vermehrte Ausbildung in Hauswirtschaft und Mädchenhandarbeit verschaffen wollte. Mit der *Verordnung* betreffend die *staatliche Unterstützung* der *hauswirtschaftlichen Berufsbildung* schulentlassener Töchter vom 26. Mai 1925 wollte er das hauswirtschaftliche Bildungswesen im Kanton fördern und die Gemeinden veranlassen, in dieser Richtung vorzugehen. In den gleichen Gedankengängen bewegte sich die *Verordnung*

über die Mädchenarbeitsschulen vom Jahre 1928 mit der Verfügung des Obligatoriums von der 2. bis 7. Primarklasse (bisher fakultativ). Die Ausarbeitung eines detaillierten *Lehrplans* für diesen Unterricht ließ nicht lang auf sich warten (1929), neu gefaßt und gültig für die Primar- und Sekundarschulen im Jahre 1942.

Es folgte eine *Verordnung* über den *Turnunterricht* für die Knaben, die als Neues das Obligatorium für die ganze Primarschulzeit brachte (in Vollziehung von Art. 102 der Militärorganisation von 1907). Bei dieser Gelegenheit wurde den Schulräten empfohlen, sich des Mädchenturnens anzunehmen unter Verwendung weiblicher Lehrkräfte.

Der *Hebung des Lehrerstandes* im allgemeinen galten alle jene Bestrebungen, welche die materielle Lage der Lehrerschaft verbesserten. Verschiedene Erlasse erhöhten die Staatsbeiträge an die Gemeinden zugunsten der Lehrerschaft, die letzten Revisionen in dieser Reihe fielen in die Jahre 1934, 1943 und 1944 (Ordnung der Mindestgehälter und Teuerungszulagen).

Daß der Stand Appenzell seinen Landammann zu seiner Vertretung und Wahrung seiner Interessen in den Ständerat nach Bern entsandte, war nur ein Glied mehr in der Reihe der Pflichten, die Landammann Rusch mit Selbstverständlichkeit hinnahm. In alle diese Ämter ließ er seine Kräfte strömen, Kräfte des Geistes, Kräfte des Herzens, die nicht zum letzten aus jener unergründlichen Tiefe des Menschen stammen, in der die geheimnisvolle religiöse Bindung an die höhern Mächte lebt, Kräfte, die ihm eine volle Souveränität im Denken und Handeln zu leihen vermögen. Landammann Rusch war so ein Mensch, der aus diesem Zentrum herausdachte und handelte und dabei ein hervorragender Staatsmann wurde.

Der Landammann in einem kleinen Land ist nicht nur Diener des Rechtes, er ist teilweise auch Rechtsschöpfer. Die Kantonsverfassung umschreibt seine Aufgaben und Verpflichtungen. Führer der Landsgemeinde ist er, die ihm das silberne Siegel anvertraut. Er ist Präsident des Großen Rates, wo die Gesetze und Verordnungen geschaffen und beraten werden. Im kleinen Land ist der Landammann noch mehr. Er ist Mittelpunkt des öffentlichen Lebens, er ist Ratgeber des Volkes. Ungeschriebenes Recht ist es, daß jeder, auch der Bedrängteste beim Landammann vorsprechen und unentgeltliche Rechtshilfe finden kann. Vier Jahrzehnte hat Landammann Rusch dem appenzellischen Volke gedient, das ihn immer wieder an den obersten Platz stellte, das ihm sein Vertrauen schenkte, um es nie zurückzunehmen.

Am Sonntag, den 28. April 1946, tagte die Landsgemeinde, die er allerdings nicht selber führen konnte, da er erst kürzlich von einer Krankheit genesen war. Mit einem wuchtigen Mehr wurde er wiederum zum Landammann berufen. Die große Glocke von St. Mauritius läutete zu seinen Ehren. Vermochte der Landammann sie zu hören? Das Schicksal wollte es anders. Am Montag, den 29. April, verschied Landammann Erziehungsdirektor Dr. Rusch plötzlich an einer Herzlähmung. Ein reiches Leben fand seine Vollendung.

E. L. Bähler